Klausur Nr. 1317
Zivilrecht
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Rechtsanwalt
Manfred Reiblinger
Werdauer Weg 3
10829 Berlin

Berlin, den 15. Juni 2026

Landgericht Berlin II
Eingang: 15. Juni 2026

An das
Landgericht Berlin II
10589 Berlin
Tegeler Weg 17

- *per beA* -

Klage

In dem Rechtsstreit

Kübler KG,
gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Karl Kübler, Tellstraße 15, 12045 Berlin,

- Klägerin -

gegen

Geltermann-AG,
gesetzlich vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Dr. Gerhard Geiz, Hans-Sachs-Platz 13b, 10623 Berlin,

- Beklagte -

wegen: Zwangsvollstreckung

zeige ich an, dass ich die Klägerin vertrete, versichere ordnungsgemäße Bevollmächtigung und erhebe für sie Klage mit folgenden Anträgen:

1. **Die beim Vollstreckungsschuldner Robert Rudnik begonnene Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des LG Berlin II vom 4. Februar 2026 (Az. 2 O 471-25) in die zehn Klimaanlagen Marke "Frostocar" (Fabr.-Nr. 00/3340 bis 00/3349), sowie in den Austauschmotor der Marke SIA (Nr. 312/5556121) wird für unzulässig erklärt.**

Assessorkurs Berlin/Brandenburg – RA Leander J. Gast
© hemmer berlin/brandenburg
Urheber: RA Ingo Gold | weitere Bearbeiter: RA Leander J. Gast
Dieser Text unterliegt dem geltenden Leistungsschutz- u. Urheberrecht. Unerlaubte Vervielfältigung, Weitergabe oder Einspeicherung in automatisierte Dateien außerhalb der engen Grenzen des UrhG ist ohne die schriftliche Erlaubnis des Juristischen Repetitoriums hemmer – Der Assessorkurs Berlin/Brandenburg, RA Leander J. Gast, verboten und wird sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Für den Fall der Anordnung schriftlichen Vorverfahrens beantrage ich den Erlass eines Versäumnisurteils, wenn sich der Beklagte in der Notfrist des § 276 Abs. 1 S. 1 ZPO nicht erklärt.

Begründung

Vorliegend geht es um die Unzulässigkeitserklärung einer durch die Beklagte veranlassten Zwangsvollstreckung, die am 4. Juni 2026 mit der Pfändung der betreffenden Gegenstände begann.

Die Beklagte pfändete aufgrund eines gegen den Herrn Robert Rudnik gerichteten Titels die genannten Gegenstände (neben anderen, die die Klägerin nicht betreffen) auf dessen Betriebsgelände in Berlin, Thulestraße 17. Der Titel geht, soweit wir in Erfahrung bringen konnten, zurück auf eine unerfüllte Darlehensforderung gegen Herrn Rudnik über etwa 60.000,00 €. Die Pfändung ist rechtswidrig, da die genannten Gegenstände ausnahmslos im Eigentum der Klägerin stehen.

Gepfändet wurde zunächst ein Austauschmotor der Marke SIA (Wert 1.000,00 €).

Diesen hatte die Klägerin am 23. März 2026 an die Firma MOX-GmbH veräußert und geliefert. Die Lieferung war eindeutig unter Eigentumsvorbehalt erfolgt, und von vollständiger Kaufpreiszahlung durch die offensichtlich mittlerweile nahezu zahlungsunfähige MOX-GmbH kann keine Rede sein.

Die MOX-GmbH wiederum veräußerte den Austauschmotor am 28. Mai 2026 an den Vollstreckungsschuldner Rudnik weiter und übergab ihn auch gleich an diesen.

Beweis: Robert Rudnik, Berlin, Industriestraße 17, als Zeuge.

Herr Rudnik kannte zu diesem Zeitpunkt aber aufgrund eines Anrufes seitens der Klägerin die wahren Eigentumsverhältnisse, jedenfalls waren ihm die tatsächlichen Vereinbarungen über den Eigentumsvorbehalt bekannt.

Beweis: Robert Rudnik, wie eben.

Daher konnte die Klägerin ihr Eigentum auch durch dieses Geschäft nicht verlieren.

Rechtswidrig ist auch die weiterhin erfolgte Pfändung der zehn PKW-Klimaanlagen Marke "Frostocar". Auch diese gehören noch der Klägerin. Diese wurden am 30. März 2026 von der Klägerin an die MOX-GmbH geliefert, und zwar zum Preis von insgesamt 12.000,- €. Die Klimaanlagen befanden sich von da ab bei der MOX-GmbH. Sie wurden dann am 16. April 2026 von dieser an Herrn Rudnik weiterveräußert. Allerdings handelte es sich hierbei um eine Sicherungsübereignung, bei der der Besitz bei der MOX-GmbH blieb.

Assessorkurs Berlin/Brandenburg – RA Leander J. Gast
© hemmer berlin/brandenburg
Urheber: RA Ingo Gold | weitere Bearbeiter: RA Leander J. Gast
Dieser Text unterliegt dem geltenden Leistungsschutz- u. Urheberrecht. Unerlaubte Vervielfältigung, Weitergabe oder Einspeicherung in automatisierte Dateien außerhalb der engen Grenzen des UrhG ist ohne die schriftliche Erlaubnis des Juristischen Repetitoriums hemmer – Der Assessorkurs Berlin/Brandenburg, RA Leander J. Gast, verboten und wird sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt.

Es ist nochmals zu betonen, dass bezüglich sämtlicher im Streit stehender Gegenstände ein Eigentumsvorbehalt zugunsten der Klägerin vereinbart worden war. Auf diesen Punkt muss ich näher eingehen, da zu erwarten ist, dass die Gegenseite - wie schon außerprozessual angekündigt - hier gegenteilige Rechtsausführungen vorbringen wird.

Ein solcher Eigentumsvorbehalt ist, sogar in Form eines sog. verlängerten Eigentumsvorbehalts, in den "Allgemeinen Lieferbedingungen" der Klägerin vorgesehen. Diese liegen der Klageschrift als Anlage bei; ich mache diese durch Bezugnahme zum Inhalt meines Vortrags. Diese Lieferbedingungen waren der MOX-GmbH jeweils in dem Antwortschreiben auf deren Bestellung - auch klar erkennbar auf Seite 1 abgedruckt - zugesandt worden.

Außerdem enthielt der bei Lieferung des Austauschmotors zeitgleich an den zuständigen Einkäufer der MOX-GmbH (ein Herr Engerling) übergebene Lieferschein erneut einen klar hervorgehobenen Vermerk, dass die Lieferung nur unter Eigentumsvorbehalt erfolge.

Beweis: Kopie des Lieferscheines

Zwar hatte die MOX-GmbH in ihren "Einkaufsbedingungen" eine sog. "Abwehrklausel" enthalten, wonach "fremde Eigentumsvorbehalte nicht anerkannt" würden. Da dies aber nur auf den Bestellschreiben angebracht war, konnte die Abwehrklausel nicht wirksam werden, weil die Antwortschreiben der Klägerin eine nachträgliche Modifikation darstellen (vgl. § 150 Abs. 2 BGB). Im Übrigen wäre auch, unabhängig hiervon, davon auszugehen, dass sich bei Inkongruenz der Erklärungen ein Eigentumsvorbehalt wegen seiner Verkehrsüblichkeit durchsetzt, was mittlerweile auch für einen verlängerten Eigentumsvorbehalt gelten muss. Sollte letzteres nicht zutreffen, müsste aber zumindest auch die erklärte Einwilligung mit der Weiterveräußerung unwirksam sein.

Unglücklicherweise wies der Lieferschein bei Lieferung der Klimaanlagen nicht nochmals auf diesen Eigentumsvorbehalt hin (anders als bei der Lieferung des Austauschmotors; s.o.). Zudem hatte der gerade erst neu angestellte Prokurist der Klägerin dem Geschäftsführer versehentlich kurz vor der Lieferung erklärt, dass "mit der anstehenden Übereignung alles in Ordnung" sei, auch "die AGB wohl akzeptiert würden".

Deswegen geriet der Geschäftsführer der Klägerin am Tag nach der Lieferung mit dem Vertreter der MOX-GmbH aneinander, als sich dies als reines Versehen des (noch nicht eingearbeiteten) Prokuristen herausstellte. Nach einer Klagedrohung wegen des noch nicht bezahlten Kaufpreises habe ich als bevollmächtigter Vertreter der Klägerin dem ebenfalls verhandlungsbevollmächtigten Anwalt der MOX-GmbH (Herrn RA Hasenfuß) eine Erklärung über das Bestehen eines Eigentumsvorbehaltes vorgelegt, die dieser am 1. April 2026 dann "i.V." unterschrieb. Es ging um die nachträgliche Vereinbarung eines einfachen Eigentumsvorbehaltes; mehr war als Kompromiss nicht auszuhandeln. Die Erklärung ist ebenfalls als Anlage an die Klageschrift angefügt.

Daher ist davon auszugehen, dass an den Klimaanlagen ein einfacher, am Austauschmotor sogar ein verlängerter Eigentumsvorbehalt bestand.

Assessorkurs Berlin/Brandenburg – RA Leander J. Gast
© hemmer berlin/brandenburg
Urheber: RA Ingo Gold | weitere Bearbeiter: RA Leander J. Gast
Dieser Text unterliegt dem geltenden Leistungsschutz- u. Urheberrecht. Unerlaubte Vervielfältigung, Weitergabe oder Einspeicherung in automatisierte Dateien außerhalb der engen Grenzen des UrhG ist ohne die schriftliche Erlaubnis des Juristischen Repetitoriums hemmer – Der Assessorkurs Berlin/Brandenburg, RA Leander J. Gast, verboten und wird sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt.

An dieser Situation hat sich - wie die obigen Ausführungen bei genauer rechtlicher Prüfung ergeben werden - durch die späteren Vorgänge nichts geändert.

Einer Entscheidung durch den Einzelrichter stehen Gründe nicht entgegen.

Reiblinger
Rechtsanwalt

Anlage 1:

"Lieferbedingungen der "Kübler KG" (hier nur auszugsweise abgedruckt):

" ...

9. Der Verkäufer bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der Ware Eigentümer an dieser.

Der Erwerber ist allerdings berechtigt, diese im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu übertragen. Im Gegenzug hierzu erklärt allerdings der Erwerber im Voraus, die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen an den Verkäufer abzutreten.

..."

Assessorkurs Berlin/Brandenburg – RA Leander J. Gast
© hemmer berlin/brandenburg
Urheber: RA Ingo Gold | weitere Bearbeiter: RA Leander J. Gast
Dieser Text unterliegt dem geltenden Leistungsschutz- u. Urheberrecht. Unerlaubte Vervielfältigung, Weitergabe oder Einspeicherung in automatisierte Dateien außerhalb der engen Grenzen des UrhG ist ohne die schriftliche Erlaubnis des Juristischen Repetitoriums hemmer – Der Assessorkurs Berlin/Brandenburg, RA Leander J. Gast, verboten und wird sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt.

Anlage 2:

Vereinbarung vom 1. April 2026:

"Hiermit erklärt Herr Rechtsanwalt Hasenfuß namens und mit Vollmacht der MOX-GmbH, dass an den am 30. März 2026 gelieferten zehn Klimaanlagen ein einfacher Eigentumsvorbehalt zugunsten der Verkäuferin "Kübler KG" besteht.

Soweit das Eigentum schon an die MOX-GmbH übergegangen war, soll nun mit dinglicher Wirkung gegenüber jedermann die "Kübler KG" wieder Eigentümer sein. Diese Regelung soll aber nur den Streit über die genannten Gegenstände beilegen und nicht als Präjudiz für andere Lieferungen gelten."

Unterschriften

Die Klageschrift wurde am 25. Juni 2026 ordnungsgemäß zugestellt. Dies unter gleichzeitiger Aufforderung zur Verteidigungsanzeige innerhalb von zwei Wochen und zur Klageerwiderung innerhalb von zwei weiteren Wochen gemäß § 276 Abs. 1 ZPO sowie mit der Belehrung über die Folgen der Fristversäumung (§§ 276 Abs. 2, 277 Abs. 2 ZPO).

Assessorkurs Berlin/Brandenburg – RA Leander J. Gast
© hemmer berlin/brandenburg
Urheber: RA Ingo Gold | weitere Bearbeiter: RA Leander J. Gast
Dieser Text unterliegt dem geltenden Leistungsschutz- u. Urheberrecht. Unerlaubte Vervielfältigung, Weitergabe oder Einspeicherung in automatisierte Dateien außerhalb der engen Grenzen des UrhG ist ohne die schriftliche Erlaubnis des Juristischen Repetitoriums hemmer – Der Assessorkurs Berlin/Brandenburg, RA Leander J. Gast, verboten und wird sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt.

Karlheinz Ruß
Rechtsanwalt
Turmstraße 89
10559 Berlin

2. Juli 2026

An das
Landgericht Berlin II
10589 Berlin

Landgericht Berlin II
Eingang: 2. Juli 2026

- *per beA* -

In dem Rechtsstreit
Kübler KG ./. Geltermann-AG
Az.: 4 O 456/26

zeige ich unter Vorlage von Prozessvollmacht an, dass ich die Beklagte vertrete.

Ich erkläre hiermit, dass wir uns gegen die Klage verteidigen wollen und beantragen werden, diese vollständig abzuweisen. Eine ausführliche Begründung folgt in Kürze.

Ruß
Rechtsanwalt

Assessorkurs Berlin/Brandenburg – RA Leander J. Gast
© hemmer berlin/brandenburg
Urheber: RA Ingo Gold | weitere Bearbeiter: RA Leander J. Gast
Dieser Text unterliegt dem geltenden Leistungsschutz- u. Urheberrecht. Unerlaubte Vervielfältigung, Weitergabe oder Einspeicherung in automatisierte Dateien außerhalb der engen Grenzen des UrhG ist ohne die schriftliche Erlaubnis des Juristischen Repetitoriums hemmer – Der Assessorkurs Berlin/Brandenburg, RA Leander J. Gast, verboten und wird sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt.

Karlheinz Ruß
Rechtsanwalt
Turmstraße 89
10559 Berlin

13. Juli 2026

An das
Landgericht Berlin II
10589 Berlin

Landgericht Berlin II
Eingang: 13. Juli 2026

- *per beA* -

In dem Rechtsstreit
Kübler KG ./. Geltermann-AG
Az.: 4 O 456/26

möchte ich nun begründen, warum die Klage vollständig abzuweisen ist.

Zumindest bezüglich des Austauschmotors dürfte die Klage schon unzulässig sein, weil das Vollstreckungsgericht am Amtsgericht ist, nicht am Landgericht, und weil auch der Streitwert deutlich unter 10.000,- € liegt.

Die Klage ist aber auch unbegründet. Die Klägerin ist nämlich nicht mehr Eigentümerin des Austauschmotors, da diesen mittlerweile der Vollstreckungsschuldner Rudnik erworben hat.

Insoweit möchte ich mir den Tatsachenvortrag des Klägervertreters insoweit zu Eigen machen, als es darum geht, dass die MOX-GmbH in ihren Einkaufsbedingungen eine sog. Abwehrklausel enthielt. Diese habe ich in Anlage beigefügt und beziehe mich hiermit auf sie. Es dürfte eindeutig sein, dass hierdurch das einverständliche Zustandekommen eines Eigentumsvorbehaltes verhindert wurde, so dass die MOX-GmbH in jedem Fall Eigentümer der betreffenden Gegenstände wurde.

Im Übrigen war der Vollstreckungsschuldner Rudnik beim Erwerb des Motors von der MOX-GmbH am 28. Mai 2026 ohnehin gutgläubig, so dass es hierauf nicht einmal ankäme. Die Behauptung, dass er über den angeblichen Eigentumsvorbehalt Bescheid wusste, wird hiermit mit Nichtwissen bestritten.

Zu den Klimaanlagen ist außerdem noch folgendes vorzutragen: Herr Rudnik hatte gegen die MOX-GmbH noch eine offene gewährleistungsrechtliche Schadensersatzforderung über etwa 6.000,- €, die diese nicht gleich erfüllen konnte. Zur Sicherheit für diese Forderung übereignete die MOX-GmbH die zehn Klimaanlagen an den Herrn Rudnik. Sie sollten allerdings noch bei der MOX-GmbH bleiben und ordnungsgemäß verwahrt werden (das war in der Sicherungsabrede genau geregelt).

Assessorkurs Berlin/Brandenburg – RA Leander J. Gast
© hemmer berlin/brandenburg
Urheber: RA Ingo Gold | weitere Bearbeiter: RA Leander J. Gast
Dieser Text unterliegt dem geltenden Leistungsschutz- u. Urheberrecht. Unerlaubte Vervielfältigung, Weitergabe oder Einspeicherung in automatisierte Dateien außerhalb der engen Grenzen des UrhG ist ohne die schriftliche Erlaubnis des Juristischen Repetitoriums hemmer – Der Assessorkurs Berlin/Brandenburg, RA Leander J. Gast, verboten und wird sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt.

Am 21. Mai 2026 wurden die Klimaanlagen dann aber - was die Klageschrift verschweigt - doch dem Herrn Rudnik übergeben. Auch insoweit wird mit Nichtwissen bestritten, dass dieser zu diesem Zeitpunkt Kenntnis von den Vorgängen um den Eigentumsvorbehalt hatte. Spätestens dadurch wurde der (notfalls gutgläubige) Eigentumserwerb des Herrn Rudnik vollendet, mithin auch der Eigentumsverlust der Klägerin.

Für den Fall, dass das Gericht wider Erwarten doch ganz oder teilweise zu dem Ergebnis kommen sollte, dass der Kläger dingliche Rechte an den im Streit stehenden Gegenständen vorbringen kann, ist geltend zu machen, dass eine solche Berufung auf das rein formelle Eigentum als rechtsmissbräuchlich einzustufen ist.

Im Zusammenhang mit Verhandlungen zwischen der Klägerin und Herrn Rudnik über eine dauerhafte Zusammenarbeit hat sich die Klägerin, wie ich durch Zufall jetzt erst erfahren habe, dem Herrn Rudnik gegenüber damals (23. März 2026) nämlich bereiterklärt, die gesamtschuldnerische Mithaftung für die titulierte Forderung der Beklagten gegen Herrn Rudnik zu übernehmen. Dies tat sie, weil Rudnik ihr erklärt hatte, andernfalls würde wegen drohender Vollstreckungsmaßnahmen die langjährigen Geschäftsbeziehungen "den Bach runter gehen". Da es sich hierbei nicht nur um eine Erfüllungsübernahme handelte, sondern um einen echten Schuldbeitritt, haftet die Klägerin (u.a.) auch für die Forderung, die der hier im Streit stehenden Pfändung zugrunde lag. Hieraus erklärt sich die Rechtsmissbräuchlichkeit ihrer Widerspruchsklage.

Die Klage wird daher abzuweisen sein.

Ruß
Rechtsanwalt

Anlage:

"Einkaufsbedingungen" der MOX-GmbH (hier nur auszugsweise abgedruckt):

" ...

12. Der Einkauf der Ware erfolgt jeweils vorbehaltlos. Entgegenstehende Regelungen von Vertragspartnern, in denen Regelungen über einfachen oder verlängerten Eigentumsvorbehalt enthalten sind, werden hiermit ausdrücklich abgelehnt. Es gelten insoweit ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen.

..."

Ordnungsgemäße Zustellung dieses Schriftsatzes an den Klägervertreter erfolgte am 20. Juli 2026.

Assessorkurs Berlin/Brandenburg – RA Leander J. Gast
© hemmer berlin/brandenburg
Urheber: RA Ingo Gold | weitere Bearbeiter: RA Leander J. Gast
Dieser Text unterliegt dem geltenden Leistungsschutz- u. Urheberrecht. Unerlaubte Vervielfältigung, Weitergabe oder Einspeicherung in automatisierte Dateien außerhalb der engen Grenzen des UrhG ist ohne die schriftliche Erlaubnis des Juristischen Repetitoriums hemmer – Der Assessorkurs Berlin/Brandenburg, RA Leander J. Gast, verboten und wird sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt.

Rechtsanwalt
Manfred Reiblinger
Werdauer Weg 3
10829 Berlin

Berlin, 5. August 2026

An das
Landgericht Berlin II
10589 Berlin

Landgericht Berlin II
Eingang: 5. August 2026

- *per beA* -

In dem Rechtsstreit
Kübler KG ./. Geltermann-AG
Az.: 4 O 456/26

möchte ich hiermit erneut zum anhängigen Verfahren Stellung nehmen.

Den Vortrag der Beklagtenseite bezüglich des angeblichen Schuldbeitritts der Klägerin zu den Verbindlichkeiten des Herrn Rudnik muss ich entschieden bestreiten. Eine solche Mithaftungserklärung der Klägerin ist nie erfolgt. Richtig ist nur, dass Herr Rudnik damals, da ihm das Wasser offenbar schon bis zum Hals stand, mit einer entsprechenden Bitte an die Klägerin herangetreten ist. Nur hat deren Geschäftsführer zu keiner Sekunde auch nur den geringsten Zweifel daran gelassen, dass dies für die Klägerin nicht in Betracht komme, weil das Risiko viel größer sei als dasjenige des Endes der Geschäftsbeziehung.

Im Übrigen wurden keinerlei schriftliche Erklärungen abgegeben, so dass etwaige Vereinbarungen schon nach § 492 BGB hinfällig wären. Denn diese Vorschrift ist auf einen Schuldbeitritt natürlich anwendbar.

Weiterhin ist aber auch rein dogmatisch nicht erkennbar, wie eine nicht titulierte Forderung (hier aus dem behaupteten Schuldbeitritt; denn der Titel der Beklagten richtet sich ja ausdrücklich nur gegen Rudnik) in einem Verfahren wie dem vorliegenden eine Rolle spielen sollte. Meines Erachtens müsste die Beklagte erst mit einer Leistungsklage ihre angebliche Forderung auch gegen die Klägerin als angeblichen Schuldner einklagen. Erst wenn sie hieraus einen Titel auch gegen meine Mandantschaft hätte, könnte sie auch in der Zwangsvollstreckung gegen diese vorgehen. Vorher müsste sie die Zwangsvollstreckung nach § 771 ZPO unterlassen.

Es bleibt also dabei, dass die Klage erfolgreich sein wird.

Reiblinger
Rechtsanwalt

Assessorkurs Berlin/Brandenburg – RA Leander J. Gast
© hemmer berlin/brandenburg
Urheber: RA Ingo Gold | weitere Bearbeiter: RA Leander J. Gast
Dieser Text unterliegt dem geltenden Leistungsschutz- u. Urheberrecht. Unerlaubte Vervielfältigung, Weitergabe oder Einspeicherung in automatisierte Dateien außerhalb der engen Grenzen des UrhG ist ohne die schriftliche Erlaubnis des Juristischen Repetitoriums hemmer – Der Assessorkurs Berlin/Brandenburg, RA Leander J. Gast, verboten und wird sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt.

Das Gericht leitete den Schriftsatz an den Beklagtenvertreter weiter. Durch Verfügung vom 6. August 2026, zugestellt am 10. August 2026, setzte das Gericht gem. § 278 ZPO Güteverhandlung und mündliche Verhandlung fest für den 19. Oktober 2026 und lud die Parteien hierzu.

Gleichzeitig erging Beweisbeschluss, dass der Zeuge Rudnik zu der Frage zu vernehmen sei, ob er am 21. bzw. 28. Mai 2026 Kenntnis von den Vereinbarungen zwischen der Klägerin und der MOX-GmbH über einen Eigentumsvorbehalt hatte.

Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 19. Oktober 2026

Az.: 4 O 456/26

Gegenwärtig: …

Das Gericht stellt fest, dass folgende Personen erschienen sind:
für die Klägerin RA Manfred Reiblinger,
für die Beklagte RA Karlheinz Ruß.

Die zum Zwecke der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits erfolgte Güteverhandlung bleibt ohne Erfolg.

…

Der Klägertreter stellt seine Anträge aus den Schriftsätzen vom 15. Juni 2026 und 5. August 2026.

Der Vertreter der Beklagten stellt seine Anträge aus den Schriftsätzen vom 2. und 13. Juli 2026.

…

Es erscheint der Zeuge Rudnik.

Der Zeuge erklärt, von der Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes zugunsten der Klägerin überhaupt nichts gewusst zu haben.

Auf näheres Befragen des Vorsitzenden erklärt er, am 25. Mai 2026 von irgendeinem "Büromenschen" der Klägerin angerufen worden zu sein. Er glaube, dass es wohl Herr Karl Kübler persönlich war.

Bei diesem Anruf sei ihm gesagt worden, dass er sich darauf einstellen müsse, dass sich die "Kübler KG" demnächst ihre Klimaanlagen zurückholen werde, da sie noch Eigentümerin sei. Weiter habe man ihn darauf hingewiesen, dass die MOX-GmbH im Besitz eines Austauschmotors sei, der ebenfalls noch der "Kübler KG" gehören würde, weil er unter Eigentumsvorbehalt geliefert und noch nicht bezahlt worden sei. Die "Kübler KG" habe in Erfahrung gebracht, dass dieser an ihn verkauft

Assessorkurs Berlin/Brandenburg – RA Leander J. Gast
© hemmer berlin/brandenburg
Urheber: RA Ingo Gold | weitere Bearbeiter: RA Leander J. Gast
Dieser Text unterliegt dem geltenden Leistungsschutz- u. Urheberrecht. Unerlaubte Vervielfältigung, Weitergabe oder Einspeicherung in automatisierte Dateien außerhalb der engen Grenzen des UrhG ist ohne die schriftliche Erlaubnis des Juristischen Repetitoriums hemmer – Der Assessorkurs Berlin/Brandenburg, RA Leander J. Gast, verboten und wird sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt.

worden sei und demnächst geliefert werden sollte. Er habe geäußert, dass ihn das alles nichts angehe, weil er schon Eigentümer dieser Gegenstände sei.

Auf Frage des Vorsitzenden, warum er sich daran nicht gleich erinnert habe, erklärt der Zeuge, dass er das Gespräch nicht für wichtig gehalten habe. Er habe immer geglaubt, dass er, wenn er Verträge mit der MOX-GmbH schließe, sich nicht auch noch um andere Leute oder Firmen kümmern müsse. Einen Anwalt wollte er wegen dieser Sache nicht extra befragen. Das werde er das nächste Mal aber wohl doch tun, nachdem er jetzt selbst so in die Zwickmühle geraten sei. Sein Geld sei jetzt wohl auch weg, so dass er die Zwangsvollstreckung gegen sich gar nicht verhindern könne. …

Auf nochmalige Nachfrage des Vorsitzenden erklärt der Zeuge, dass er sich bezüglich des Datums sicher sei. Das Telefonat war erst am 25. Mai 2026; vorher wusste er nichts von den anderen Geschäften der MOX-GmbH. Er habe sich das Telefonat wie alle anderen geschäftlichen Dinge in seinen Timer notiert gehabt.

Die Aussage wird vorgelesen und genehmigt. Vereidigungsanträge werden nicht gestellt. Der Zeuge wird entlassen.

Der Beklagtenvertreter äußert dogmatische Bedenken gegen die nachträglichen Vereinbarungen über den Eigentumsvorbehalt vom 1. April 2026.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden erklärt er, dass so etwas wegen des sachenrechtlichen Publizitätsprinzips nicht gelten könne, denn die Klägerin habe bei dieser Vereinbarung keinen Besitz erlangt.

b.u.v.

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf 26. Oktober 2026, 9:30 Uhr, Sitzungssaal 13.

Assessorkurs Berlin/Brandenburg – RA Leander J. Gast
© hemmer berlin/brandenburg
Urheber: RA Ingo Gold | weitere Bearbeiter: RA Leander J. Gast
Dieser Text unterliegt dem geltenden Leistungsschutz- u. Urheberrecht. Unerlaubte Vervielfältigung, Weitergabe oder Einspeicherung in automatisierte Dateien außerhalb der engen Grenzen des UrhG ist ohne die schriftliche Erlaubnis des Juristischen Repetitoriums hemmer – Der Assessorkurs Berlin/Brandenburg, RA Leander J. Gast, verboten und wird sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt.

Vermerk für den/die Bearbeiter/in:

1. Entwerfen Sie die Entscheidung des Gerichts, welche von dem Vorsitzenden Richter am Landgericht Langhans als Einzelrichter zu treffen ist. Der Tatbestand muss den Anforderungen des § 313 Abs. 2 ZPO genügen. Die Höhe einer etwaigen Sicherheitsleistung braucht nicht angegeben zu werden.

2. Der/die Bearbeiter/in hat alle Rechtsfragen, auf die es für die getroffene Entscheidung ankommt, eingehend zu behandeln. Kommt der/die Bearbeiter/in zu einer Entscheidung, in der er/sie zur materiellen Rechtslage nicht Stellung nimmt, oder erscheint in den Gründen ein Eingehen auf alle berührten Rechtsfragen nicht erforderlich, so sind diese in hilfsweisen Entscheidungsgründen zu erörtern.

3. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, etc.) sind in Ordnung.

4. Hält der/die Bearbeiter/in die Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht oder weitere Beweiserhebungen für erforderlich, so ist dies zu erörtern, alsdann jedoch zu unterstellen, dass ihre Durchführung für den Beweisführer erfolglos geblieben ist.

5. Stützt der/die Bearbeiter/in die getroffene Entscheidung auf einen rechtlichen Gesichtspunkt, den eine Partei erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, so ist zu unterstellen, dass ihr Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, sie hiervon aber keinen Gebrauch gemacht hat.

6. Zugelassene Hilfsmittel
 a) Habersack, Deutsche Gesetze;
 b) Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland;
 c) Grüneberg, BGB;
 d) Thomas/Putzo, ZPO.

Assessorkurs Berlin/Brandenburg – RA Leander J. Gast
© hemmer berlin/brandenburg
Urheber: RA Ingo Gold | weitere Bearbeiter: RA Leander J. Gast
Dieser Text unterliegt dem geltenden Leistungsschutz- u. Urheberrecht. Unerlaubte Vervielfältigung, Weitergabe oder Einspeicherung in automatisierte Dateien außerhalb der engen Grenzen des UrhG ist ohne die schriftliche Erlaubnis des Juristischen Repetitoriums hemmer – Der Assessorkurs Berlin/Brandenburg, RA Leander J. Gast, verboten und wird sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt.